

TE Vwgh Erkenntnis 1989/12/5 89/07/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1989

Index

L66105 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Salzburg;

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/10 Grundrechte;

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB);

80/06 Bodenreform;

Norm

ABGB §1383;

ABGB §861;

B-VG Art10 Abs1 Z6;

B-VG Art12 Abs1 Z3;

B-VG Art7 Abs1;

EinforstungsrechteG Slbg 1986 §10 Abs1;

Regulierungspatent 1853 §13;

Regulierungspatent 1853 §38;

Regulierungspatent 1853 §9;

RegulierungspatentDV 1857 §51;

RegulierungspatentDV 1857 §81;

StGG Art5;

WWSGG;

1. ABGB § 1383 heute

2. ABGB § 1383 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 861 heute

2. ABGB § 861 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. B-VG Art. 10 heute

2. B-VG Art. 10 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019

3. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

4. B-VG Art. 10 gültig von 01.08.2016 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2016

5. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013

6. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013

7. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2014 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
8. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
9. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2012 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
10. B-VG Art. 10 gültig von 01.04.2012 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2012
11. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2011
12. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
13. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
14. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2005
15. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
16. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
17. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
18. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 1013/1994
19. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
20. B-VG Art. 10 gültig von 31.07.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 508/1993
21. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.07.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
22. B-VG Art. 10 gültig von 01.05.1993 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
23. B-VG Art. 10 gültig von 06.06.1992 bis 30.04.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 276/1992
24. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1990 bis 05.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 445/1990
25. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
26. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
27. B-VG Art. 10 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
28. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
29. B-VG Art. 10 gültig von 29.05.1974 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 287/1974
30. B-VG Art. 10 gültig von 22.01.1969 bis 28.05.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1969
31. B-VG Art. 10 gültig von 01.01.1961 bis 21.01.1969 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
32. B-VG Art. 10 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
33. B-VG Art. 10 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1955
34. B-VG Art. 10 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
35. B-VG Art. 10 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 12 heute

2. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 12 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
4. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
5. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. B-VG Art. 12 gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
7. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 12 gültig von 01.07.1983 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 175/1983
10. B-VG Art. 12 gültig von 01.07.1976 bis 30.06.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
11. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
12. B-VG Art. 12 gültig von 01.01.1961 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 148/1960
13. B-VG Art. 12 gültig von 17.12.1958 bis 31.12.1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 271/1958
14. B-VG Art. 12 gültig von 31.12.1954 bis 16.12.1958 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 8/1954
15. B-VG Art. 12 gültig von 19.12.1945 bis 30.12.1954 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
16. B-VG Art. 12 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 7 heute

2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988

7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Boigner, über die Beschwerde des Ing. H und der AL in M, vertreten durch Dr. Erich Proksch und Dr. Richard Proksch, Rechtsanwälte in Wien III., Am Heumarkt 9, gegen den Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Salzburger Landesregierung vom 27. Jänner 1989, Zl. LAS-263/6-1989, betreffend Gegenleistung für urkundliche Holzbezugsrechte (mitbeteiligte Partei: Österreichische Bundesforste, vertreten durch den Generaldirektor Dr. FE in Wien III., Marxergasse 2), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Schima und die Hofräte Dr. Salcher, Dr. Fürnsinn, Dr. Zeizinger und Dr. Kremla als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Boigner, über die Beschwerde des Ing. H und der AL in M, vertreten durch Dr. Erich Proksch und Dr. Richard Proksch, Rechtsanwälte in Wien römisch drei., Am Heumarkt 9, gegen den Bescheid des Landesagarsenates beim Amt der Salzburger Landesregierung vom 27. Jänner 1989, Zl. LAS-263/6-1989, betreffend Gegenleistung für urkundliche Holzbezugsrechte (mitbeteiligte Partei: Österreichische Bundesforste, vertreten durch den Generaldirektor Dr. FE in Wien römisch drei., Marxergasse 2), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Beschwerdeführer haben dem Land Salzburg Aufwendungen in der Höhe von insgesamt S 2760,- und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von insgesamt S 9.260,- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Unbestritten ist, daß die beiden Beschwerdeführer Eigentümer von als "X" und "Y" bezeichneten Liegenschaften sind, welche einerseits auf Grund der Regulierungsurkunde (Vergleich) vom 3. August 1869, Nr. 4139/c, und andererseits auf Grund des Regulierungserkenntnisses vom 28. Jänner 1870, Nr. 502, mit bestimmten Holzbezugsrechten in Wäldern der mitbeteiligten Partei (MB) eingeforstet sind. Unbestritten ist ferner, daß als urkundengemäße Gegenleistung für das wirklich bezogene Holz für jede Wiener Klafter Brennholz zehn Kreuzer und für jeden Kubikschuh Bau-, Zaun- und Zeugholz ein halber Kreuzer zu entrichten waren.

Da die Beschwerdeführer im Jahre 1987 die Zahlung der gemäß dem Salzburger Einforstungsrechtegesetz, LGBl. Nr. 74/1986 (in der Folge kurz SERG), ermittelten Gegenleistungen verweigerten, erließ das Amt der Salzburger Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz (AB) über Antrag der MB den Bescheid vom 22. August 1988, mit welchem die beiden Beschwerdeführer gemäß den §§ 10 Abs. 1 und 47 SERG iVm mit den einschlägigen Bestimmungen der Regulierungsurkunden verpflichtet wurden, als Gegenleistung für das 1987 bezogene Einforstungsholz einen Betrag von insgesamt S 1.250,07 an die MB zu bezahlen. Da die Beschwerdeführer im Jahre 1987 die Zahlung der gemäß dem Salzburger Einforstungsrechtegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 74 aus 1986, (in der Folge kurz SERG), ermittelten Gegenleistungen verweigerten, erließ das Amt der Salzburger Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz Ausschussbericht über Antrag der MB den Bescheid vom 22. August 1988, mit welchem die beiden Beschwerdeführer gemäß den Paragraphen 10, Absatz eins und 47 SERG in Verbindung mit mit den einschlägigen Bestimmungen der Regulierungsurkunden verpflichtet wurden, als Gegenleistung für das 1987 bezogene Einforstungsholz einen Betrag von insgesamt S 1.250,07 an die MB zu bezahlen.

Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobene Berufung hat die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 27. Jänner 1989 gemäß § 1 AgrVG 1950 iVm § 66 Abs. 4 AVG 1950 und mit den §§ 10 Abs. 1 und 47 SERG als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, die in den Regulierungsurkunden festgelegten Gegenleistungen seien in § 10 Abs. 1 SERG in der Weise neu festgesetzt worden, daß ein Kreuzer österreichischer Währung 85 Groschen gleichzustellen sei.

Bei Umrechnung der urkundlichen Maßeinheit in das metrische Maßsystem ergebe dies eine Gegenleistung von S 2,49 pro rm Brennholz und von S 13,46 pro fm Nutzholz. Unbestritten sei, daß die Beschwerdeführer die im Bescheid der AB angeführte Holzmenge bezogen hätten und daß die daraus errechnete Geldleistung noch offen sei. Mit den in der Berufung angeführten Gründen gegen die im § 10 Abs. 1 SERG festgesetzte Erhöhung der Gegenleistung habe sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 1988, Zl. B 679/88, eingehend mit dem Ergebnis auseinandergesetzt, daß diese Bestimmung verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Der erstinstanzliche Bescheid sei daher zu bestätigen gewesen. Die dagegen von den Beschwerdeführern erhobene Berufung hat die belangte Behörde nach Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 27. Jänner 1989 gemäß Paragraph eins, AgrVG 1950 in Verbindung mit Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 und mit den Paragraphen 10, Absatz eins und 47 SERG als unbegründet abgewiesen. Begründend führte die belangte Behörde aus, die in den Regulierungsurkunden festgelegten Gegenleistungen seien in Paragraph 10, Absatz eins, SERG in der Weise neu festgesetzt worden, daß ein Kreuzer österreichischer Währung 85 Groschen gleichzustellen sei. Bei Umrechnung der urkundlichen Maßeinheit in das metrische Maßsystem ergebe dies eine Gegenleistung von S 2,49 pro rm Brennholz und von S 13,46 pro fm Nutzholz. Unbestritten sei, daß die Beschwerdeführer die im Bescheid der Ausschussbericht angeführte Holzmenge bezogen hätten und daß die daraus errechnete Geldleistung noch offen sei. Mit den in der Berufung angeführten Gründen gegen die im Paragraph 10, Absatz eins, SERG festgesetzte Erhöhung der Gegenleistung habe sich der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 1988, Zl. B 679/88, eingehend mit dem Ergebnis auseinandergesetzt, daß diese Bestimmung verfassungsrechtlich unbedenklich sei. Der erstinstanzliche Bescheid sei daher zu bestätigen gewesen.

Gegen diesen Bescheid "im gesamten Umfang hinsichtlich Höhe und dem Grunde nach" richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit erhobene Beschwerde. Unter anderem wird in der Beschwerde angeregt, der Verwaltungsgerichtshof wolle beim Verfassungsgerichtshof eine (neuerliche) Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 10 Abs. 1 SERG beantragen. Gegen diesen Bescheid "im gesamten Umfang hinsichtlich Höhe und dem Grunde nach" richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit erhobene Beschwerde. Unter anderem wird in der Beschwerde angeregt, der Verwaltungsgerichtshof wolle beim Verfassungsgerichtshof eine (neuerliche) Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Paragraph 10, Absatz eins, SERG beantragen.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Auch die MB hat eine Gegenschrift eingebracht und ebenfalls die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die Beschwerdeführer machen in erster Linie geltend, daß die Agrarbehörden im Beschwerdefall unzuständigerweise außerhalb eines mit einem Einleitungsbescheid eingeleiteten Regulierungsverfahrens eingeschritten seien. Anders als in einem solchen Regulierungsverfahren hätten die von ihren Rechtsvorgängern vertraglich wohlerworbenen Rechte aus den Regulierungsurkunden nicht verändert werden dürfen, und zwar auch nicht durch den Landesgesetzgeber, dem ein Eingriff in privatrechtliche Verträge nur dann gestattet sei, wenn dies verfassungsrechtlich gedeckt sei.

Die im Beschwerdefall eingeschrittenen Agrarbehörden haben sich zur Rechtfertigung ihrer Vorgangsweise demgegenüber auf § 10 Abs. 1 SERG berufen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut: Die im Beschwerdefall eingeschrittenen Agrarbehörden haben sich zur Rechtfertigung ihrer Vorgangsweise demgegenüber auf Paragraph 10, Absatz eins, SERG berufen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

1. "(1) Absatz eins, Die in den Urkunden festgelegten und nicht abgelösten Gegenleistungen werden ohne Unterschied, ob ein Verfahren nach diesem Gesetz eingeleitet wird oder nicht, in der Weise neu festgesetzt, daß ein Kreuzer österreichischer Währung 85 Groschen gleichzustellen ist."

In seinem bereits oben erwähnten Erkenntnis vom 6. Oktober 1988, Zl. B 679/88, hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung als nicht verfassungswidrig festgestellt, und zwar - kurz zusammengefaßt - aus folgenden Gründen:

Bei einem Regulierungserkenntnis handle es sich nicht um einen privatrechtlichen Vertrag, sondern um einen Hoheitsakt. Die vorgenommene Valorisierung widerspreche nicht dem Gleichheitsgrundsatz, sondern sei

geradezu sachlich geboten gewesen. Diese Regelung sei ferner weder dem "Zivilrechtswesen" noch dem "Geldwesen" zuzuordnen, sondern sie sei geradezu typisch für den Kompetenztatbestand "Bodenreform". Die vom Landesgesetzgeber getroffene Regelung widerspreche auch nicht dem Wald- und Weidenutzungs-Grundsatzgesetz 1951, sondern halte sich inhaltlich in dessen Rahmen; insbesondere ermächtige § 8 Abs. 2 dieses Grundsatzgesetzes die Landesgesetzgebung, zumindest für die Holzbezugsrechte (Einforstungsrechte), "nähere Bestimmungen" zu erlassen. Die Festsetzung von Nutzungsrechten und ihrer Gegenleistungen stelle auch keine Enteignung dar. Bei einem Regulierungserkenntnis handle es sich nicht um einen privatrechtlichen Vertrag, sondern um einen Hoheitsakt. Die vorgenommene Valorisierung widerspreche nicht dem Gleichheitsgrundsatz, sondern sei geradezu sachlich geboten gewesen. Diese Regelung sei ferner weder dem "Zivilrechtswesen" noch dem "Geldwesen" zuzuordnen, sondern sie sei geradezu typisch für den Kompetenztatbestand "Bodenreform". Die vom Landesgesetzgeber getroffene Regelung widerspreche auch nicht dem Wald- und Weidenutzungs-Grundsatzgesetz 1951, sondern halte sich inhaltlich in dessen Rahmen; insbesondere ermächtige Paragraph 8, Absatz 2, dieses Grundsatzgesetzes die Landesgesetzgebung, zumindest für die Holzbezugsrechte (Einforstungsrechte), "nähere Bestimmungen" zu erlassen. Die Festsetzung von Nutzungsrechten und ihrer Gegenleistungen stelle auch keine Enteignung dar.

Der Verwaltungsgerichtshof sieht keinen Anlaß, dieser Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht zu folgen. Soweit die Beschwerdeführer daher neuerlich die Fragen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Landesgesetzgebers bzw. der Grundsatzgesetzwidrigkeit der strittigen Bestimmung aufwerfen, sind sie auf die nähere Begründung des oben wiedergegebenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu verweisen.

Die Beschwerdeführer erachten indes das erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ungeachtet seines Inhaltes als deshalb für den vorliegenden Beschwerdefall nicht präjudiziell, weil es sich in dem diesem Erkenntnis zugrundegelegenen Fall um die Abänderung eines Regulierungserkenntnisses, also eines Bescheides, gehandelt habe, während es nunmehr im Falle der Beschwerdeführer um die Abänderung eines (nach Auffassung der Beschwerdeführer rein privatrechtlichen) Regulierungsvergleiches gehe.

Dazu ist vorweg festzustellen, daß im nunmehrigen Beschwerdefall zwei Regulierungsurkunden von der Neuregelung des § 10 Abs. 1 SERG betroffen erscheinen, und zwar einerseits der Regulierungsvergleich vom 3. August 1869, Nr. 4139/c (betreffend die "X"), und andererseits das Regulierungserkenntnis vom 28. Jänner 1870, Nr. 520 (betreffend das "Y"). Auf letzteres treffen die Argumente des Verfassungsgerichtshofes somit ohne ergänzende Erwägungen zu. Dazu ist vorweg festzustellen, daß im nunmehrigen Beschwerdefall zwei Regulierungsurkunden von der Neuregelung des Paragraph 10, Absatz eins, SERG betroffen erscheinen, und zwar einerseits der Regulierungsvergleich vom 3. August 1869, Nr. 4139/c (betreffend die "X"), und andererseits das Regulierungserkenntnis vom 28. Jänner 1870, Nr. 520 (betreffend das "Y"). Auf letzteres treffen die Argumente des Verfassungsgerichtshofes somit ohne ergänzende Erwägungen zu.

Aber auch ein nach den einschlägigen - im folgenden noch zu erörternden - Vorschriften geschlossener Regulierungsvergleich stellt entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung keinen "privatrechtlichen Vertrag" dar, auf welchen die betreffenden Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes nicht zutreffen würden. Die belangte Behörde verweist in ihrer Gegenschrift zutreffend darauf, daß auch der Regulierungsvergleich vom 3. August 1869 zu seiner Rechtswirksamkeit einer hoheitlichen Bestätigung bedurfte, auf welche im letzten Absatz der betreffenden Regulierungsurkunde (im Anschluß an deren Absatz XIV) auch hingewiesen worden ist. Aber auch ein nach den einschlägigen - im folgenden noch zu erörternden - Vorschriften geschlossener Regulierungsvergleich stellt entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Auffassung keinen "privatrechtlichen Vertrag" dar, auf welchen die betreffenden Überlegungen des Verfassungsgerichtshofes nicht zutreffen würden. Die belangte Behörde verweist in ihrer Gegenschrift zutreffend darauf, daß auch der Regulierungsvergleich vom 3. August 1869 zu seiner Rechtswirksamkeit einer hoheitlichen Bestätigung bedurfte, auf welche im letzten Absatz der betreffenden Regulierungsurkunde (im Anschluß an deren Absatz römisch vierzehn) auch hingewiesen worden ist.

Regulierungserkenntnisse wie auch Regulierungsvergleiche hatten ihre Rechtsgrundlage im Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, "wodurch die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden". In § 9 dieses Kaiserlichen Patentos heißt es: Regulierungserkenntnisse wie auch

Regulierungsvergleiche hatten ihre Rechtsgrundlage im Kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853, RGBl. Nr. 130, "wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungrechte festgesetzt werden". In Paragraph 9, dieses Kaiserlichen Patent es:

"Die streitigen Punkte, sowie überhaupt der ganz Ablösungs- oder Regulirungsact sind thunlichst durch gütliches Übereinkommen der Parteien festzustellen, welches stets von Amtswegen angestrebt werden muß.

...

Ein solches Übereinkommen darf nur dann beanständet werden, wenn dadurch Bestimmungen dieses Patent es, insbesondere die Rücksichten der Landescultur verletzt werden, oder wenn begründete Hindernisse in Absicht auf die Durchführung bestehen."

Nur wenn es zu einem zulässigen Übereinkommen nicht kommt, muß gemäß § 13 des Patent es "stets ein motivirtes Erkenntniß darüber gefällt werden ...". Nur wenn es zu einem zulässigen Übereinkommen nicht kommt, muß gemäß Paragraph 13, des Patent es "stets ein motivirtes Erkenntniß darüber gefällt werden ...".

Gemäß § 38 des Patent es habenGemäß Paragraph 38, des Patent es haben

"die endgiltigen Erkenntnisse, sowie die genehm gehaltenen

Vergleiche ... die Rechtswirkung gerichtlicher Erkenntnisse

beziehungsweise Vergleiche, und sind gleich diesen auf Verlangen der Parteien von dem Civilrichter zu vollstrecken".

Die bloße zivilrechtliche Einigung der Beteiligten ist demnach für die Rechtswirksamkeit eines Regulierungsvergleiches nicht hinreichend; dieser bedarf vielmehr auch einer hoheitlichen Genehmigung. Dies ergibt sich auch aus den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Oktober 1857 "betreffend die Einführung einer Instruction zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung nach dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1853" (RGBl. Nr. 218/1857). Das Vorgehen des Verhandlungsleiters zum Zwecke und nach Erreichung des stets von Amts wegen anzustrebenden gütlichen Übereinkommens ist insbesondere in deren §§ 48 bis 50 geregelt, § 51 lautet dann:Die bloße zivilrechtliche Einigung der Beteiligten ist demnach für die Rechtswirksamkeit eines Regulierungsvergleiches nicht hinreichend; dieser bedarf vielmehr auch einer hoheitlichen Genehmigung. Dies ergibt sich auch aus den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. Oktober 1857 "betreffend die Einführung einer Instruction zur Durchführung der Grundlasten-Ablösung und Regulirung nach dem Allerhöchsten Patente vom 5. Juli 1853" (RGBl. Nr. 218 aus 1857,). Das Vorgehen des Verhandlungsleiters zum Zwecke und nach Erreichung des stets von Amts wegen anzustrebenden gütlichen Übereinkommens ist insbesondere in deren Paragraphen 48 bis 50 geregelt, Paragraph 51, lautet dann:

"Die auf diese Weise zu Stande gekommene Auseinandersetzung ist sammt allen Verhandlungsacten ohne Verzug von der Localcommission, mit den vor ihr gemachten Wahrnehmungen und gutächtlichen Anträgen begleitet, der Landescommission behufs der Bestätigung einzusenden."

Die folgenden Bestimmungen befassen sich mit dem amtlichen Vorgehen bei Nicht- oder nur teilweisem Zustandekommen eines Übereinkommens und bei der "Schöpfung des Erkenntnisses über die streitigen Punkte"; in § 81 wird dann über die vorgelegten Vergleiche bestimmt:Die folgenden Bestimmungen befassen sich mit dem amtlichen Vorgehen bei Nicht- oder nur teilweisem Zustandekommen eines Übereinkommens und bei der "Schöpfung des Erkenntnisses über die streitigen Punkte"; in Paragraph 81, wird dann über die vorgelegten Vergleiche bestimmt:

"Wenn die Landescommission einen nach § 51 dieser Instruction ihr vorgelegten Vergleich zu genehmigen findet, so hat sie den Parteien den vollen Inhalt des genehmigten Vergleiches auf die im § 80 vorgeschriebene Weise zu intimiren"."Wenn die Landescommission einen nach Paragraph 51, dieser Instruction ihr vorgelegten Vergleich zu genehmigen findet, so hat sie den Parteien den vollen Inhalt des genehmigten Vergleiches auf die im Paragraph 80, vorgeschriebene Weise zu intimiren".

Die Rechtswirksamkeit eines Regulierungsvergleiches hängt demnach vom Vorliegen einer behördlichen Genehmigung ab. Damit wird das den Gegenstand eines solchen Vergleiches bildende Rechtsverhältnis letztlich durch einen Hoheitsakt gestaltet. Die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 6. Oktober 1988, Zl. B

679/88, treffen daher auch auf den Beschwerdefall im vollen Umfang zu. Eine neuerliche Befassung des Verfassungsgerichtshofes mit den von den Beschwerdeführern aufgeworfenen Fragen erübrigt sich daher.

Einen weiteren Grund für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, und zwar eine Unzuständigkeit der eingeschrittenen Agrarbehörden, erblicken die Beschwerdeführer darin, daß der Vorsitzende der belangten Behörde (HR Dr. P) auch an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt habe. Auch zutreffendenfalls könnte darin allerdings keine Unzuständigkeit, wohl aber möglicherweise eine als Verfahrensmangel relevante Befangenheit gelegen sein. Nun trifft es zwar zu, daß HR Dr. P auch Leiter der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung ist, als deren Unterabteilung 4/1 die Agrarbehörde Salzburg (mit einem eigenen Behördenleiter) eingerichtet ist. Eine Mitwirkung des HR Dr. P am (monokratisch erlassenen) erstinstanzlichen Bescheid vom 22. August 1988 gemäß der Behauptung der Beschwerdeführer geht aber aus den vorgelegten Akten nicht hervor, wonach dieser Bescheid mit "für die Agrarbehörde Salzburg: Dr. F" gezeichnet ist. Allein die Funktion des HR Dr. P als Leiter der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung begründet noch nicht seine Befangenheit bei der Mitwirkung im vorliegenden Berufungsverfahren (vgl. dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1989, ZI. 88/07/0130).

Einen weiteren Grund für die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides, und zwar eine Unzuständigkeit der eingeschrittenen Agrarbehörden, erblicken die Beschwerdeführer darin, daß der Vorsitzende der belangten Behörde (HR Dr. P) auch an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt habe. Auch zutreffendenfalls könnte darin allerdings keine Unzuständigkeit, wohl aber möglicherweise eine als Verfahrensmangel relevante Befangenheit gelegen sein. Nun trifft es zwar zu, daß HR Dr. P auch Leiter der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung ist, als deren Unterabteilung 4/1 die Agrarbehörde Salzburg (mit einem eigenen Behördenleiter) eingerichtet ist. Eine Mitwirkung des HR Dr. P am (monokratisch erlassenen) erstinstanzlichen Bescheid vom 22. August 1988 gemäß der Behauptung der Beschwerdeführer geht aber aus den vorgelegten Akten nicht hervor, wonach dieser Bescheid mit "für die Agrarbehörde Salzburg: Dr. F" gezeichnet ist. Allein die Funktion des HR Dr. P als Leiter der Abteilung 4 des Amtes der Salzburger Landesregierung begründet noch nicht seine Befangenheit bei der Mitwirkung im vorliegenden Berufungsverfahren vergleiche , dazu auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 1989, ZI. 88/07/0130).

Zur Berechnung der Höhe der den Beschwerdeführern für ihren Holzbezug vorgeschriebenen Gegenleistungen haben die Beschwerdeführer - abgesehen von der Bekämpfung des § 10 Abs. 1 SERG - im Verwaltungsverfahren nichts vorgebracht. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben sie sich darauf beschränkt, den angefochtenen Bescheid ohne nähere Ausführungen nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach zu bekämpfen. Eine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ist daher in dieser Richtung nicht aufgezeigt worden.

Zur Berechnung der Höhe der den Beschwerdeführern für ihren Holzbezug vorgeschriebenen Gegenleistungen haben die Beschwerdeführer - abgesehen von der Bekämpfung des Paragraph 10, Absatz eins, SERG - im Verwaltungsverfahren nichts vorgebracht. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben sie sich darauf beschränkt, den angefochtenen Bescheid ohne nähere Ausführungen nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach zu bekämpfen. Eine vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifende Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides ist daher in dieser Richtung nicht aufgezeigt worden.

Die insgesamt unbegründete Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Dabei konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG von der Abhaltung der von den Beschwerdeführern beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof abgesehen werden, weil die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen ließen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ.

Die insgesamt unbegründete Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen. Dabei konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG von der Abhaltung der von den Beschwerdeführern beantragten Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof abgesehen werden, weil die Schriftsätze der Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen ließen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich - im Rahmen der gestellten Anträge - auf die §§ 47 und 48 Abs. 2 Z. 1 und 2 sowie Abs. 3 Z. 2 VwGG in Verbindung mit Art. I B Z. 4 und 5 sowie C Z. 7 der Verordnung vom 17. April 1989, BGBl. Nr. 206/1989. Wien, am 5. Dezember 1989

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich

- im Rahmen der gestellten Anträge - auf die Paragraphen 47 und 48 Absatz 2, Ziffer eins und 2 sowie Absatz 3, Ziffer 2, VwGG in Verbindung mit Artikel römisch eins, B Ziffer 4 und 5 sowie C Ziffer 7, der Verordnung vom 17. April 1989, Bundesgesetzblatt Nr. 206 aus 1989, Wien, am 5. Dezember 1989

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989070075.X00

Im RIS seit

11.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at